

Satzung der linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der nicht eingetragene Verein trägt den Namen Linksjugend ['solid] M-V. Er ist Landesverband der Linksjugend ['solid] e.V. und erkennt dessen Satzung, Programm und Statut an. (2) Sitz des Vereins ist seine Landesgeschäftsstelle in Greifswald. Das Tätigkeitsgebiet ist Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aktive Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied bei Linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern kann jede*r Jugendliche werden, die*der das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsatzpapiere und Satzungen des Bundesjugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. und dessen Landesverbandes Linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern anerkennt.

(2) Der Eintritt ist schriftlich beim Landessprecher*innenrat oder gegenüber dem Bundesverband zu erklären. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Innerhalb dieser vier Wochen kann durch jedes aktive Mitglied Widerspruch gegen den Eintritt bei der Landesschiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet über den Widerspruch.

§ 3 Passive Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als passive Mitglieder des Jugendverbandes geführt, sofern sie dem nicht schriftlich beim Landesvorstand DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern widersprechen. Sie haben das Recht, sich über die Aktivitäten des Jugendverbandes zu informieren, an seinen Versammlungen teilzunehmen und werden zu allen Veranstaltungen des Landesverbandes eingeladen. Aus ihrem Status erwachsen ihnen keinerlei weitere Rechte oder Pflichten wie nachfolgend unter § 7 dieser Satzung geregelt.

(2) Die passive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landessprecher*innenrat in eine aktive Mitgliedschaft gem. § 2 der Satzung

umgewandelt werden. Die Umwandlung tritt vier Wochen nach Erklärung in Kraft, sofern nicht ein aktives Mitglied dem vor der Landesschiedskommission widerspricht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche (aktive oder passive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landessprecher*innenrat zu erklären. Entrichtet ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird auch der Beitrag nach einer darauf folgenden schriftlichen Mahnung durch den Landesverband nicht beglichen, gilt dies als Austritt. Die Mahnung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Jahresfrist zu erfolgen.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Landessatzung oder die Bundessatzung oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Bundesschiedskommission auf Antrag.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, werden. Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gem. § 7 dieser Satzung.

(2) Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 6 Unvereinbarkeitsklausel

Eine aktive Mitgliedschaft bei der Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern ist mit Mitgliedschaften in anderen Parteien, außer der LINKEN, und einer Mitgliedschaft in der Sozialistischen Alternative Vorwärts (SAV), nicht vereinbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sympathisant*innen

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern teilzunehmen, sich an Diskussionen und Wahlen zu beteiligen sowie Anträge zu stellen.
- an der Landesmitgliederversammlung teilzunehmen, abzustimmen und zu allen Angelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen.
- sich zu Wahlen bei Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern zu stellen und teilzunehmen sowie sich selbst vorzuschlagen.
- an den Landessprecher*innenrat Anträge und Beschwerden zu richten. Diese Anträge und Beschwerden sind unverzüglich zu behandeln und danach innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung zu beantworten. Soweit solche Anträge an einzelne Mitglieder des Landessprecher*innenrates heran getragen

werden, haben sie die Pflicht, diese in Beratung des Landessprecher*innenrat einzubringen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die politischen Grundsätze des Verbandes anzuerkennen und seine Satzung zu beachten und Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten sowie die jeweils von ihm übernommen Verantwortungen auch tatsächlich wahrzunehmen.

§ 8 - Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes

(1) Die Organe des Jugendverbands sind

- a) die Landesmitgliederversammlung
- b) der Landessprecher*innenrat
- c) die Landesarbeitskreise
- d) Orts- und Regionalgruppen
- e) Landesfinanzrevisionskommission
- f) Landesschiedskommission

§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Landesmitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die Grundlinien der Politik von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Tages- und eine Geschäftsordnung, die den Grundsätzen der vorliegenden Satzung nicht widerspricht.

(3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet in freier, geheimer, allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl über die Besetzung der Gremien von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Wahlordnung auf Basis der vorliegenden Satzung.

(4) Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung der jeweiligen Tagung erfolgt durch den Landessprecher*innenrat oder ein Drittel aller Orts- und Regionalgruppen oder Mitglieder. Die Einberufung der Tagung erfolgt mindestens vier Wochen vor Tagungstermin mit vorläufiger Tagungsordnung, durch Veröffentlichung auf der Website und Verschickung durch den Aktiven-Verteiler. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn beim Landessprecher*innenrat eingegangen sein und sind den Mitgliedern von diesem bis spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn durch Verschickung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Sonstige Anträge können bis zum durch die jeweilige Tagung der Landesmitgliederversammlung festgelegten Antragsschluss beim Landessprecher*innenrat eingereicht werden. Der

Landessprecher*innenrat hat zwei Wochen vor Tagungsbeginn alle bis dahin eingegangenen Anträge bekannt zu geben.

(5) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(6) Auf Beschluss der 2/3 Mehrheit der Frauen findet ein getrenntes Frauenplenum statt. Dieses Gremium besitzt ein einmalig aufschiebendes Vetorecht gegen Beschlüsse der jeweiligen Tagung der Landesmitgliederversammlung. Es führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes auf der nächsten Tagung.

§ 10 Landessprecher*innenrat

(1) Der Landessprecher*innenrat ist das höchste Organ der politischen Leitung von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern zwischen den einzelnen Tagungen der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern in Person seiner Mitglieder juristisch, gegenüber dem Bundesjugendverband Linksjugend [solid] e.V. und gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der Landessprecher*innenrat kontrolliert die Verwirklichung der von der Landesmitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist jeder Landesmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er koordiniert die politische Arbeit bei Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der Landessprecher*innenrat besteht aus sechs bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive dem Landesschatzmeister*in, die Mitglieder werden quotiert gewählt.

(4) Der Landessprecher*innenrat ist juristischer Vertreter der Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des BGB. Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, hat er das Recht eine oder mehrere Geschäftsstellen im Land zu eröffnen und eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen zu ernennen. Er ist allein weisungsberechtigt gegenüber den Angestellten von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Die von der Landesmitgliederversammlung gewählten Landessprecher*innen und die Delegierten für den Länderrat von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Ab- und Neuwahl ist aber auf jeder ordentlichen Tagung einer Landesmitgliederversammlung möglich. Den Antrag auf Ab- und Neuwahl des gesamten geschäftsführenden Landessprecher*innenrates, eines seiner Mitglieder oder eines oder beider Länderratsdelegierten kann jedes ordentliche Mitglied mündlich oder schriftlich an die Landesmitgliederversammlung stellen.

(6) Der Landessprecher*innenrat gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung

(7) Der Landessprecher*innenrat benennt aus seiner Mitte heraus zeichnungsberechtigte Mitglieder für den Jugendverband.

(8) Der Landessprecher*innenrat lädt zu seinen Sitzungen als ständige Gäste ein:

- die*der Vertreter*in der Linksjugend [solid] M-V im Landesvorstand DIE LINKE. M-V

- die zwei Vertreter*innen der Linksjugend [solid] M-V im Landesausschuss DIE LINKE. M-V
- die zwei Vertreter*innen der Linksjugend [solid] M-V im Länderrat der Linksjugend [solid]
- Vertreter*innen der Orts- und Regionalgruppen der Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern

Die ständigen Gäste haben Rederecht auf Sitzungen des Landessprecher*innenrats.

§ 11 - Landesarbeitskreise

- (1) Landesarbeitskreise sind thematische Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes.
- (2) Landesarbeitskreise bestehen aus mindestens drei aktiven Mitgliedern.
- (3) Landesarbeitskreise können sich anerkannten Bundesarbeitskreisen anschließen.
- (4) Landesarbeitskreise gestalten ihre politische Arbeit eigenständig. Sie sind an die programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes, seine Satzung sowie an die Beschlüsse der Landesversammlung oder, sofern eine Landesdelegiertenkonferenz stattfindet, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, gebunden.
- (5) Die Bildung von Landesarbeitskreise muss unter Nennung eines/einer Ansprechpartner*In sowie der notwendigen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 dem LandessprecherInnenrat angezeigt werden.
- (6) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.

Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 12 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keine weitere Funktion im Landesverband ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet erstinstanzlich über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Satzung von Linksjugend [solid] e.V. und über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung passiver Mitglieder.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet abschließend über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen und Gremien

des Landesverbandes sowie die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.

(4) Die Beschwerden müssen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung entschieden werden.

(5) Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommission nach § 12 (2) ist innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung Berufung bei der Bundesschiedskommission möglich.

(6) Die Landesschiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Landesfinanzrevisionskommission

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine Landesfinanzrevisionskommission bestehend aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen auf Landesebene keine Funktion ausüben. Sie haben die Finanzen des Landesverbandes jährlich auf der Grundlage der von der*dem Landesschatzmeister*in zur Verfügung zu stellenden Unterlagen zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der ersten Landesmitgliederversammlung im Kalenderjahr vorzutragen ist. Diese muss über die Richtigkeit des Finanzberichts beschließen und die*den Landesschatzmeister*in entlasten.

§ 14 - Orts- und Regionalgruppen

(1) Ortsgruppen und Regionalgruppen sind die Gliederungen des Jugendverbandes unterhalb des Landesverbands. Sie sind Basisgruppen im Sinne von § 7 der Bundesverbandssatzung. Sie tragen den Namen Linksjugend oder [solid] unter Zusatz des Namens des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Sie haben das Recht, darüber hinaus einen weiteren Namen zu tragen. Sie verwenden das Logo des Jugendverbandes.

(2) Basisgruppen und Regionalgruppen können sich eine eigene Satzung geben.

- Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und darf dieser Satzung nicht widersprechen; widersprechende Regelungen sind unwirksam.
- Basis- und Regionalgruppen können sich regional oder thematisch weiter untergliedern.
- Diese Untergliederungen sind keine Gliederungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Basis- und Regionalgruppen gestalten ihre politische Arbeit vor Ort eigenständig. Sie sind an die programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes sowie seine Satzung gebunden.

(4) Basis- und Regionalgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.

- Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

- Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 15 Besetzung bezahlter Stellen des Landesjugendverbandes

(1) Nachfolgende Regelung gilt für Stellen der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern, bei denen der Landesjugendverband ein Votum abgeben kann sowie für Stellen, die er aus eigenen Mitteln schafft.

(2) Die Besetzung der Stelle muss mindestens verbandsintern ausgeschrieben werden. Dies erfolgt durch den Landessprecher*innenrat schriftlich gegenüber allen Mitgliedern. Der Landessprecher*innenrat kann beschließen, dass die Stelle zusätzlich öffentlich ausgeschrieben wird.

(3) Die Besetzung etwaiger durch den Landesverband selbst geschaffener Stellen erfolgt durch den geschäftsführenden Landessprecher*innenrat, dieser vertritt den Landesverband gegenüber dem Angestellten.

(4) Die Stellenbesetzung muss auf der nächsten Landesmitgliederversammlung durch einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(5) Es gilt das bundesdeutsche Arbeitsrecht.

§ 16 - Gleichstellung

(1) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist mindestens die Hälfte aller Mitglieder mit Frauen zu besetzen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit des Frauenplenums der entsprechenden Versammlung.

(2) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und innerhalb aller Versammlungen eigene Frauenplena durchzuführen.

(3) Auf Beschluss des Frauenplenums eines Gremiums oder Organs kann Veto gegen Beschlüsse dieses Gremiums oder Organs eingelegt werden. Das Veto des Frauenplenums kann nur durch erneute Beschlussfassung des Gremiums oder Organs mit Zweidrittelmehrheit überstimmt werden; anderenfalls gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 17 Öffentlichkeit und Kommunikation

(1) Die Tagungen von Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich öffentlich. Bei Finanz- und Personalfragen wird auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder einer anderweitig betroffenen Person die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Minderheitenvoten müssen auf Wunsch der betreffenden Minderheit mit veröffentlicht werden.

(3) Die regulären Termine der Sitzungen der Organe sind mindestens 5 Tage im Voraus zu veröffentlichen.

(4) Die Landesmitgliederversammlung kann im Namen Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern Presseerklärungen, Publikationen und Ähnliches veröffentlichen. Zwischen Tagungen der Landesmitgliederversammlung übernimmt dies stellvertretend der Landessprecher*innenrat. Der Landessprecher*innenrat regelt in seiner Geschäftsordnung die Prinzipien seiner Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Salvatorische Klausel

Einzelne Bestimmungen dieser Satzung, die den Bestimmungen der Satzung von Linksjugend [solid] e.V. oder Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen, berühren nicht die Gültigkeit der gesamten Satzung.

§ 19- Inkrafttreten

1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 08.09.2018 in Kraft.